Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10953

12. 06. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietmar Schütz (Oldenburg), Uta Titze-Stecher, Hans Georg Wagner, Brigitte Adler, Gerd Andres, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Annette Faße, Monika Ganseforth, Günter Graf (Friesoythe), Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Monika Heubaum, Gabriele Iwersen, Jann-Peter Janssen, Ilse Janz, Susanne Kastner, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Volker Neumann (Bramsche), Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Kurt Palis, Reinhold Robbe, Horst Schild, Brigitte Schulte (Hameln), Ernst Schwanhold, Bodo Seidenthal, Dr. Bodo Teichmann
– Drucksache 13/10750 –

Maßnahmen der Bundesregierung zum Abbau von unverhältnismäßigen Begünstigungen von EU-Bediensteten

Die Besoldungen und Vergütungen für die Bediensteten in den Organen und Institutionen der EU sind unverhältnismäßig hoch. Es besteht ein eklatantes Mißverhältnis zwischen den Bezügen der EU-Bediensteten sowohl zu denen von Bundesbediensteten als auch zu in Brüssel eingesetzten und mit Auslandszulage ausgestatteten deutschen Kollegen. So erhält ein Beamter des einfachen Dienstes – etwa ein Amtsbote beim Europäischen Patentamt – Bruttobezüge, die denen eines Beamten im gehobenen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland – etwa eines Oberamtsrates – entsprechen. Ein EU-Beamter der Besoldungsgruppe B 6 – kommt mit rd. 30 000 DM brutto auf etwa das Doppelte seines deutschen Kollegen auf derselben Besoldungsstufe.

Die Bundesregierung selbst hat im Mai 1997 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 13/7624) eingeräumt, „daß dringender Handlungsbedarf besteht, um den Besoldungsabstand zwischen EG-Besoldung und nationaler Besoldung wieder in eine vernünftige Relation zu bringen." Als besonders reformbedürftig wurde in diesem Zusammenhang auch der Bereich der Zulagen und Sonderzahlungen genannt, wo sich die EU-Bediensteten ebenfalls einer ungerechtfertigten privilegierten Behandlung erfreuen.

Ein Jahr nach dieser Aussage besteht angesichts der Sparzwänge auf allen staatlichen Ebenen und in allen sozialen Bereichen unverändert ein dringender Handlungsbedarf; weiteres Zuwarten bei der Reduzierung ungerechtfertigter Privilegien ist nicht zu verantworten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Juni 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um im Rahmen der Festlegung des EG-Haushaltes und im Ministerrat nachdrücklich auf eine Reform der Besoldungsregelung mit dem Ziel des Abbaus unangemessener Besserstellung der EG-Bediensteten hinzuwirken?

Eine Reform der Besoldungsregelung der EU kann nur durch eine Änderung des EU-Beamtenstatuts verwirklicht werden. Hierfür ist ein entsprechender Vorschlag der Kommission und ein Beschluß des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit erforderlich. Im EU-Haushaltsverfahren ist der Rat an die Regelungen des EU-Beamtenstatuts gebunden. Bundesregierung und Deutscher Bundestag haben die Kommission nachdrücklich gebeten, im Zuge der Reform des Dienstrechts der EU geeignete Vorschläge für die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorzulegen. Die Kommission hat im Rahmen der „Modernisierung der Administration und der Personalpolitik für das Jahr 2000 (MAP 2000)" konkrete Reformvorschläge angekündigt.

2. Welche Fortschritte hat die Bundesregierung in ihren Bemühungen erzielt, das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften dahin gehend abzuändern, daß das Prinzip der nominalen Nettoanpassung der Bezüge und der Automatismus des Gehaltsanpassungsverfahrens durch die sog. Methode aufgegeben werden?

Die Methode zur jährlichen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gilt bis zum 30. Juni 2001. Für die nachfolgende Regelung bedarf es eines Vorschlags der Kommission. Die Bundesregierung wird hierfür rechtzeitig vor dem Auslaufen der jetzigen Regelung mit den anderen Mitgliedstaaten gemeinsame Positionen entwickeln. Die Ziele für eine neue Methode sind in dem Bericht der Bundesregierung zu Fragen der EU-Besoldung vom 3. Februar 1998 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (Ausschußdrucksache 3703) enthalten.

3. Welcher Verhandlungsstand besteht bei der Diskussion über die Beseitigung des Vorschlagsmonopols der Kommission in Dienstrechtsfragen, das zu dem langjährigen Mißstand geführt hat, daß die Kommission selbst über ihre finanziellen Zuwendungen entscheidet?

5. Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Organe und sonstigen Einrichtungen der EU dienstrechtliche Vorschriften künftig nur beibehalten oder erlassen können, wenn dies vom Rat und vom Parlament als den Entscheidungsgremien aller Mitgliedsländer gewollt bzw. gebilligt wird?

Über dienstrechtliche Fragen entscheidet nicht die Kommission, sondern der Rat der EU auf Vorschlag der Kommission. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 vorgeschlagen, in dienstrechtlichen Fragen das Vorschlagsmonopol der Kommission abzuschaffen. Der deutsche Vorschlag stieß jedoch trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung bei der großen Mehrheit der Partner auf Widerstand und wurde daher im Vertrag von Amsterdam nicht berücksichtigt. Die Frage könnte erst im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz erneut aufgegriffen werden.

4. Stimmt die Bundesregierung der Feststellung des Bundesrechnungshofs (BRH) in einem Schreiben an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 19. September 1997 zu, daß „keine inter- oder supranationale Einrichtung bekannt [ist], bei der dienstrechtliche Regelungen nicht den Abstimmungsprozessen in den Gremien der Mitgliedsländer unterliegen, die die Finanzierung tragen", und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Feststellung sowie aus der Tatsache, daß es der BRH nach wie vor für erforderlich halte, „daß staatliche Besoldungssysteme, die aus Steuermitteln finanziert werden, nicht der Steuerung und Kontrolle derjenigen entzogen werden, die dazu demokratisch legitimiert sind"?

In der EU unterliegen dienstrechtliche Regelungen den Abstimmungsprozessen der Mitgliedstaaten im Rat der EU. Im Unterschied zu anderen internationalen oder supranationalen Organisationen besitzen die Mitgliedstaaten jedoch kein eigenes Initiativrecht. Das auch in anderen Bereichen geltende Vorschlagsmonopol der Kommission beruht auf der Besonderheit der Europäischen Gemeinschaft als supranationale Organisation und der Stellung der Kommission im institutionellen Gefüge der EU. Zu den Konsequenzen, die die Bundesregierung aus der besonderen Situation im Bereich des Dienstrechts gezogen hat, wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

6. Welche konkreten Reformschritte wurden hinsichtlich der Neugestaltung des Zulagensystems unternommen, um insbesondere eine degressive Ausgestaltung der Auslandszulagen und die Abschaffung der Pauschalerstattungen der Reisekosten bei Heimfahrten durchzusetzen?

Der Rat hat auf seiner Tagung am 22. Juli 1993 die Kommission ersucht, einen Bericht über die Anwendung der in Anhang VII des EG-Beamtenstatuts enthaltenen Zulagenvorschriften zu erstatten und Vorschläge zur Erzielung von Einsparungen in diesem Bereich vorzulegen. Die Kommission hat den Bericht vorgelegt. Die Frage der Einsparungen hat die Kommission in einem Diskussionspapier für eine umfassende Reform des EG-Beamtenstatuts angesprochen. Konkrete Vorschläge liegen noch nicht vor.

7. Welche Anstrengungen wurden zur Reform der Versorgungsregelungen getroffen, um zu verhindern, daß durch die Dynamik der jetzigen Form bei der Ruhestandsversorgung eine Verdoppelung dieser Ausgaben innerhalb der nächsten zehn Jahre anfallen wird?

Die Kommission hat die Unternehmensberatungsgesellschaft KPMG mit einem versicherungsmathematischen Gutachten zur Entwicklung des Versorgungssystems beauftragt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung, die für September 1998 erwartet werden, sollen nicht nur die Finanzierungsfragen des gegenwärtigen Systems, sondern auch Einsparpotentiale bei den Versorgungsleistungen geprüft werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die besoldungs-, zulagen- und versorgungsbezogenen Ausgaben für die EU im Haushalt qualifiziert zu sperren und diese Sperre ggf. auch in eine Kürzung umzuwandeln, um auf diesem Wege gegenüber den EU-Institutionen und Partnerländern in der Gemeinschaft deutlich zu machen,

daß seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht weiter hingenommen wird, daß auf nationaler Ebene auch im öffentlichen Dienst teilweise schmerzhafte Sparmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ergriffen werden müssen, während auf europäischer Ebene keinerlei Anstrengungen zum Abbau von Privilegien erfolgen?

Die Nichtzahlung des nationalen Beitrags in Höhe der besoldungs-, zulagen- und versorgungsbezogenen Ausgaben der EU wäre eine Vertragsverletzung, die zu einer Verurteilung vor dem EuGH führen würde. Der betreffende Mitgliedstaat müßte für jede Verspätung hohe, kontinuierlich ansteigende Verzugszinsen zahlen und mit der Verhängung von Zwangsgeldern rechnen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333